

## WICHTIGE VORINFORMATION

In der Stadt Rosenheim besteht bei Neubau bzw. baulichen Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen eine **Abnahmepflicht** für alle

Abwasserleitungen  
Regenwasserleitungen  
Kleinkläranlagen  
Leichtflüssigkeitsabscheider  
Fettabscheider

1. Alle Leitungsabschnitte sind im offenen Zustand (nicht verfüllt) von der Stadtentwässerung mittels Sichtprüfung abnehmen zu lassen. (siehe auch §11 EWS).
2. Bei nicht erfolgter Sichtprüfung aufgrund Versäumnis des Antragstellers wird eine TV Kamerabefahrung der jeweiligen Leitungsabschnitte gefordert. Ein nachträgliches Freilegen dieser Leitungsabschnitte bleibt vorbehalten.
3. Unabhängig von Ziff. 1. und 2. ist während oder nach Fertigstellung der Kanalarbeiten eine Druckprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen und von der Stadtentwässerung abnehmen zu lassen.

Der Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage ist drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich bei der Stadtentwässerung anzuzeigen. (In Ausnahmefällen innerhalb 24 Stunden)

### **Telefonisch:**

Sachbearbeiter: 08031/36-1757 oder 0171-2080316  
oder Vorzimmer Stadtentwässerung: 08031/36-1741

---

Technische Planauskünfte erhalten Sie unter:  
Tel. 08031/36-1756 u. -1759 oder [stadtentwaesserung@rosenheim.de](mailto:stadtentwaesserung@rosenheim.de)